

Rolf Schälke . Bleickenallee 8 . 22763 Hamburg

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Hamburg, 02. Januar 2019

Eilt! VorsRichterin Käfer sofort vorlegen.

In der Sache 324 O 598/18 – S. Krüger vs. R. Schälke

weise ich darauf hin, das der Antragsteller bisher nichts glaubhaft gemacht hat. Der Antragsteller tritt hier als Partei auf.

Er muss wie alle anderen Parteien ggfls eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Die anwaltliche Versicherung gilt für Beobachtungen als Anwalt für die Partei, nicht für Beobachtungen der Partei. Die anwaltliche Versicherung ist nicht strafbewehrt.

Begnügt sich das Gericht mit dieser Versicherung, so setzt es die von mir gerügte Ungleichbehandlung fort, eine Partei die Anwalt ist, hat aus für mich unverständlichen Gründen offenbar einen Glaubwürdigkeitsvorsprung, der dem Richtereid in § 38 DRiG ("ohne Ansehen der Person zu urteilen") widerspricht.

Schon mangels Glaubhaftmachung ist der Antrag abzulehnen, weiteres werde ich bis zum 08.Januar 2019 vortragen

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schälke